

# Landkreis Anhalt-Bitterfeld

## Der Kreistag



**Drucksache-Nr.: BV/0830/2023**

aus öffentlicher Sitzung

**Einreicher:** Grabner, Andy

**Verantwortlich für die Umsetzung:** 30 FB Recht/Kreisangelegenheiten

### Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Kreis- und Finanzausschuss	31.08.2023				
Kreistag	14.09.2023				

**Bezeichnung des TOP:** Kreistagswahl 2024; Berufung des Kreiswahlleiters und seines Stellvertreters

### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt für die Wahl des Kreistages am 9. Juni 2024 und alle während der Wahlperiode des Kreistages stattfindenden Kreiswahlen

Herrn Volker Krüger zum Kreiswahlleiter und  
Herrn René Rosenfeldt zum stellv. Kreiswahlleiter

zu berufen.

### Sachdarstellung:

Vor jeder allgemeinen Neuwahl - die Landesregierung hat diese auf den 9. Juni 2024 festgelegt - werden die Wahlorgane längstens für die Dauer der Wahlperiode der Vertretung bestimmt (§ 8a Abs. 2 Satz 1 KWG LSA). Grundsätzlich sind von Gesetzes wegen der Landrat Kreiswahlleiter und sein Vertreter im Amt stellv. Kreiswahlleiter (§ 9 Abs. 1 KWG LSA). Die Vertretung kann andere Beschäftigte der Landkreisverwaltung zum Kreiswahlleiter bzw. stellv. Kreiswahlleiter berufen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA). Die Berufung gilt bis auf Widerruf für die Dauer der Wahlperiode (§ 9 Abs. 1 Satz 3 KWG LSA).

Da Herr Volker Krüger, stellv. Landrat und der für die Wahlvorbereitung und -durchführung zuständige Dezernent bereits von der Innenministerin zum Kreiswahlleiter für die ebenfalls am 09.06.2024 stattfindende Europawahl und Herr René Rosenfeldt, Leiter des Fachdienstes Kommunalaufsicht zum stellv. Kreiswahlleiter berufen wurde, ist eine personenidentische Berufung in diese Funktionen für die Kreistagswahl aus praktischen Gründen naheliegend. Diese Funktionen üben beide widerruflich für alle im Rahmen der Wahlperiode anstehenden Kreiswahlen, z.B. Landratswahl, aus (§ 8a Abs. 2 Sätze 2 und 3 KWG LSA).

**Finanzielle Auswirkungen:**

HH-Jahr \_\_\_\_\_ Produkt-/Sachkonto \_\_\_\_\_ Betrag in EUR

Mit der Berufung sind keine finanziellen Auswirkungen verbunden. Da es sich um keine Wahlehenämter handelt, gibt es auch keine Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Wahlausschusses.

**Anlagenverzeichnis:**

Unterschrift:

\_\_\_\_\_  
Grabner

**Landrat**